

# **GESAMTARBEITSVERTRAG VRM GEBÄUDEHÜLLE**

Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

**2019 - 2028**

## GAV-VRM Gebäudehülle – Parteien



### **Gebäudehülle Schweiz**

Verband Schweizer  
Gebäudehüllen-Unternehmungen  
Lindenstrasse 4  
9240 Uzwil  
T 071 955 70 30  
F 071 955 70 40  
info@gh-schweiz.ch  
www.gh-schweiz.ch



### **Gewerkschaft Unia**

Strassburgstrasse 11  
8021 Zürich  
T 044 295 15 15  
F 044 295 15 55  
info@unia.ch  
www.unia.ch



### **Gewerkschaft Syna**

Römerstrasse 7  
4601 Olten  
T 044 279 71 71  
F 044 279 71 72  
info@syna.ch  
www.syna.ch

**Gesamtarbeitsvertrag VRM Gebäudehülle  
Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe  
(GAV-VRM Gebäudehülle)**

vom 20. Juni 2018

abgeschlossen zwischen

**der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-  
Unternehmungen, Lindenstrasse 4, 9240 Uzwil**

einerseits sowie der

**Gewerkschaft Unia, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich**

und der

**Gewerkschaft Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten**

andererseits

3. Auflage  
Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vertragschliessende Parteien</b>	<b>6</b>
	<b>Präambel</b>	<b>6</b>
<b>I.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
Art. 1	Räumlicher Geltungsbereich	6
Art. 2	Betrieblicher Geltungsbereich	6
Art. 3	Freiwillige Unterstellung	6
Art. 4	Allgemeinverbindlichkeit	7
<b>II.</b>	<b>Friedenspflicht</b>	<b>7</b>
Art. 5	Friedenspflicht	7
<b>III.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>7</b>
Art. 6	Mittelherkunft	7
Art. 7	Beiträge	7
Art. 8	Beitragserhebung	7
Art. 9	Finanzplanung und Kontrolle	7
Art. 10	Änderung der Beitrags- und / oder Leistungspflicht	7
<b>IV.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>8</b>
Art. 11	Grundsatz	8
Art. 12	Leistungsarten	8
Art. 13	Anspruchsberechtigte Personen	8
Art. 14	Ordentliche Überbrückungsrente	8
Art. 15	Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag	9
Art. 16	Invalidität des Leistungsbezügers	9
Art. 17	Tod des Leistungsbezügers	9
Art. 18	Härtefallersatzleistungen	9
Art. 19	Gesuchsverfahren und Kontrolle	10
<b>V.</b>	<b>Vollzug</b>	<b>10</b>
Art. 20	Stiftung VRM Gebäudehülle	10
Art. 21	Stiftungsrat	10
Art. 22	Sanktionen bei Vertragsverletzung	10
Art. 23	Gerichtliche Zuständigkeit	11
<b>VI.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 24	Änderung gesetzlicher Vorschriften	11
Art. 25	Inkrafttreten und Vertragsdauer	11
Art. 26	Übergangsregelung bei freiwilliger Unterstellung	11
Art. 27	Vertragsänderungen	11
	<b>Unterschriften der Vertragsparteien</b>	<b>11</b>

## Legende

ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
GAV Gebäudehülle	Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe
GAV-VRM Gebäudehülle	Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe
OR	Obligationenrecht
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM Gebäudehülle	Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

## Übersicht der Anhänge

1	Tabelle A: Überbrückungsrente (gem. Art. 14 Abs. 2 GAV-VRM Gebäudehülle)	12
	<b>Alphabetisches Sachregister</b>	<b>13</b>

Um die Leserlichkeit zu erhöhen wird im folgenden Text in einzelnen Fällen das generische Maskulin verwendet (Bezüger, ...). Diese Bezeichnungen beziehen sich aber selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.

## **Vertragschliessende Parteien**

abgeschlossen zwischen

der Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen, Lindenstrasse 4, 9240 Uzwil

einerseits sowie der

Gewerkschaft Unia, Strassburgstrasse 11, 8021 Zürich

und der

Gewerkschaft Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten

andererseits

Der GAV-VRM Gebäudehülle tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## **Präambel**

In der Erkenntnis, dass die Arbeitnehmenden im Baugewerbe spätestens ab Alter 60 den physischen Belastungen nur noch bedingt gewachsen sind, diese Arbeitnehmenden aber bezüglich ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung eine wesentliche Ressource für die Branche und den einzelnen Betrieb darstellen, soll ein von den Sozialpartnern im Gebäudehüllengewerbe erarbeitetes Vorruhestandsmodell zur Verfügung gestellt werden. Dieses bietet den betroffenen Arbeitnehmenden die Möglichkeit, das Arbeitspensum im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den gegenseitigen Bedürfnissen und den physischen Möglichkeiten anzupassen bzw. zu reduzieren.

Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Umsetzung dieses Modells im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Gebäudehülle (nachfolgend Stiftung VRM) gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM Gebäudehülle zuständig.

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1.1 Der GAV-VRM Gebäudehülle gilt für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Genf, Waadt und Wallis.

### **Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich**

2.1 Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmenden in Betrieben des Gebäudehüllengewerbes.

Dazu gehören Betriebe, die in den nicht statisch beanspruchten Bereichen Steildach, Flachdach/ Unterterrainabdichtungen und Fassadenbekleidung tätig sind. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente im Hochbau:

- Integration der Dampfbremse/Wärmedämmung/Luftdichtigkeitsschicht
- Eindeckung, Abdichtung, Bekleidung mit verschiedenen Materialien
- Schutz und Nutzsichten
- Montage von Elementen zur Nutzung von Solarenergie an der Gebäudehülle (Photovoltaik/Thermische Anlagen ohne Installation 220V).

Ausgeschlossen sind Fenster und Türen, Kompaktfassaden-Ausführungen mit Verputz und Abrieb, Holz-, Metallbausysteme sowie Holzfassaden.

2.2 Vom GAV-VRM Gebäudehülle ausgenommen sind:

- a) das kaufmännische Personal;
- b) Lernende;
- c) Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
- d) In der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10% am Gesamtkapital beträgt.

### **Art. 3 Freiwillige Unterstellung**

3.1 Kaufmännische Mitarbeiter, im Betrieb in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre von Aktiengesellschaften und mitarbeitende Gesellschafter von GmbH können dem GAV-VRM Gebäudehülle durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden, sofern diese für den gesamten Betrieb abgeschlossen wird. Es gelten für sie die Bedingungen von Art. 13 GAV-VRM Gebäudehülle.

3.2 Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben, können dem GAV-VRM Gebäudehülle durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden. Es gelten für sie die Bedingungen von Art. 13 GAV-VRM Gebäudehülle.

#### **Art. 4 Allgemeinverbindlichkeit**

4.1 Die Parteien reichen unmittelbar nach Genehmigung und Unterzeichnung des GAV-VRM Gebäudehülle durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein.

### **II. Friedenspflicht**

#### **Art. 5 Friedenspflicht**

5.1 Für die Dauer des GAV-VRM Gebäudehülle verpflichten sich die Parteien für sich, ihre Sektionen und Mitglieder, den Arbeitsfrieden zu wahren und insbesondere keine kollektiven, arbeitsstörenden Massnahmen innerhalb der Branche oder gegenüber einzelnen Betrieben zu treffen oder zu organisieren, um Forderungen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsmodell im Gebäudehüllengewerbe durchzusetzen.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 6 Mittelherkunft**

6.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

6.2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwertumlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die nach versicherungstechnischen Grundsätzen gebildeten Barwerte für die in den entsprechenden Zeitperioden neu entstehenden Überbrückungsrenten, zusätzliche BVG-Sparbeiträge, allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.

6.3 Das Reglement VRM Gebäudehülle regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

#### **Art. 7 Beiträge**

7.1 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 0,50% des massgeblichen Lohnes. Der Betrag wird monatlich vom Brutto-Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

7.2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0,85% des massgeblichen Lohnes.

7.3 Als massgeblicher Lohn gilt der SUVA-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

7.4 Die Deklaration der Gesamtjahreslohnsumme gemäss Art. 7 Ziff. 3 GAV-VRM Gebäudehülle, allenfalls korrigiert um die Lohnsumme nicht unterstellter Lohnbezüger, erfolgt durch den Arbeitgeber jährlich jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

#### **Art. 8 Beitragserhebung**

8.1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.

8.2 Dem Arbeitgeber werden jährlich mit Fälligkeit 30. September Akonto-Beiträge in der Höhe von 67% der anhand der gesamten SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden des Vorjahres errechneten Jahresbeiträge in Rechnung gestellt.

8.3 Gestützt auf die SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden wird der Restbetrag mit Fälligkeit 31. März definitiv abgerechnet und in Rechnung gestellt.

8.4 Die Stiftung VRM stellt pro Mahnung CHF 100.00 sowie einen Verzugszins von 5% ab Einleitung der Betreuung in Rechnung.

8.5 Das Reglement VRM Gebäudehülle regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung.

#### **Art. 9 Finanzplanung und Kontrolle**

9.1 Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln der Finanzplanung und Kontrolle:

- a) Es sind über die Alterstruktur der Mitarbeitenden sowie deren Entwicklung genaue Statistiken zu erarbeiten und periodisch weiterzuführen.
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Parteien des GAV-VRM Gebäudehülle zu beantragen.

#### **Art. 10 Änderung der Beitrags- und/oder Leistungspflicht**

10.1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM Gebäudehülle auch während einer festen Vertragsdauer über die notwendigen Massnahmen.

- 10.2 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
- 10.3 Änderungen sollen frühestens 6 Monate nach dem Beschluss des Stiftungsrates in Kraft treten, wenn nicht deren Dringlichkeit kürzere Fristen gebietet.
- IV. Leistungen**
- Art. 11 Grundsatz**
- 11.1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 11.2 Es werden Leistungen erbracht, die die Reduktion des Arbeitspensums oder den vollständigen frühzeitigen Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ermöglichen bzw. finanziell abfedern. Der Leistungszeitraum ist auf jeden Fall auf die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter beschränkt.
- 11.3 Details betreffend Leistungserbringung der Stiftung VRM regelt das Reglement VRM Gebäudehülle.
- Art. 12 Leistungsarten**
- Es werden ausschliesslich folgende Leistungen erbracht:
- Überbrückungsrenten – Art. 14 GAV-VRM Gebäudehülle;
  - Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag – Art. 15 GAV-VRM Gebäudehülle;
  - Härtefallersatzleistungen – Art. 18 GAV-VRM Gebäudehülle.
- Art. 13 Anspruchsberechtigte Personen**
- 13.1 Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM Gebäudehülle unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Männer, die das 60. bzw. Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben und
  - die ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
  - die während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudehülle gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudehülle erfüllt haben und
  - die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind.
- 13.2 Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Ziffer 1 und 2 GAV-VRM Gebäudehülle sind anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb vor der Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM Gebäudehülle unterstellt worden und diesem bis zur Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 26.1 GAV-VRM Gebäudehülle.
- 13.3 Wer wegen Arbeitslosigkeit die siebenjährige Frist nicht erfüllt, weil er in dieser Zeit während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen gemäss Art. 13 Abs. 1 GAV-VRM Gebäudehülle aber erfüllt, hat Anspruch auf eine ungekürzte Überbrückungsrente. Das Reglement VRM Gebäudehülle regelt die Details.
- 13.4 Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudehülle sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM Gebäudehülle können nicht eingekauft werden.
- 13.5 Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehren der anspruchsberechtigten Person.
- Art. 14 Ordentliche Überbrückungsrente**
- 14.1 Die Überbrückungsrenten der Stiftung VRM werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.
- 14.2 Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente entspricht grundsätzlich 72% des entgangenen Monatslohnes bzw. dem Maximalwert gemäss Tabelle A im Anhang 1 GAV-VRM Gebäudehülle, entsprechend dem Alter der anspruchsberechtigten Person bei Inanspruchnahme der Überbrückungsrente. Es gelangt immer der tiefere der beiden Beträge zur Auszahlung.
- Die Überbrückungsrente basiert auf dem durchschnittlichen ordentlichen Monatslohn (brutto, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), welcher vor der Inanspruchnahme der Überbrückungsrente entrichtet wurde. Als Monatslohn gilt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes, jedoch höchstens das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Details zur Bestimmung des durchschnittlichen ordentlichen Monatslohnes sind im Reglement VRM Gebäudehülle festgelegt.
- 14.3 Die der Überbrückungsrente zu Grunde liegende Arbeitszeitreduktion bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters der anspruchsberechtigten Person bestehen. Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Details sind im Reglement VRM Gebäudehülle geregelt. Die Überbrückungsrente wird grundsätzlich nicht der Teuerung sowie der für die dem GAV Gebäudehülle angeschlossenen Betriebe jährlich beschlossenen Lohnerhöhung angepasst.



- 14.4 Die Inanspruchnahme ist möglich ab einer Reduktion der Erwerbstätigkeit (Reduktion der Jahresarbeitszeit) bzw. des Einkommens um mindestens 10% im unterstellten Betrieb. Dieser Reduktion gleichgestellt ist die Aufnahme einer alternativen Tätigkeit mit einem um mindestens 10% reduzierten Lohn in einem anderen unterstellten Betrieb.
- 14.5 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist immer monatlich. Nebst der dem Lohnausfall entsprechenden monatlichen Überbrückungsrente der Stiftung VRM erhält die anspruchsberechtigte Person vom Betrieb weiterhin eine gekürzte monatliche Lohnzahlung.
- 14.6 Das Reglement VRM Gebäudehülle regelt das Vorgehen, wenn der ordentliche Monatslohn in den letzten drei Jahren vor Inanspruchnahme einer Leistung aus dem GAV-VRM Gebäudehülle erheblichen Schwankungen unterlag.
- 14.7 Unterlag der Beschäftigungsgrad innerhalb der letzten 15 Jahre grösseren Schwankungen, so wird der leistungsbestimmende Monatslohn auf 100% aufgerechnet und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre angepasst.  
Ausgenommen sind Reduktionen des Beschäftigungsgrades infolge Invalidität (vgl. Art. 16 Abs. 3 GAV-VRM Gebäudehülle). In diesem Fall bleibt der letzte effektive Monatslohn leistungsbestimmend.
- Art. 15 Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag**
- 15.1 Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag beträgt 18.00% der jeweils erbrachten Überbrückungsrente, sofern der Leistungsbezüger neben der VRM-Überbrückungsrente keine BVG-Altersleistungen bezieht.  
Der Sparbeitrag wird anteilig in Form einer einmaligen Zahlung per Ende jedes Jahres erbracht, über welches hinaus der Anspruch auf eine Überbrückungsrente besteht. Letztmalig erfolgt eine anteilige Leistung des BVG-Sparbeitrages bei Beendigung der Leistungspflicht infolge Pensionierung oder Tod.  
Das Reglement VRM regelt die Details.
- 15.2 Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der Leistungsbezüger über seinen Arbeitgeber BVG-versichert ist, ausgerichtet. Für diejenigen, die keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angeschlossen sind, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung.
- Art. 16 Invalidität des Leistungsbezügers**
- 16.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.
- 16.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Artikel 66 Absatz 2 ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen; im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss Artikel 66 Absatz 2 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.
- 16.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch nach vollendetem 60. Altersjahr kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.
- Art. 17 Tod des Leistungsbezügers**
- 17.1 Der Tod des Bezügers einer Überbrückungsrente ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.
- 17.2 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Die infolge verspäteter Meldung zuviel bezahlten Überbrückungsrenten sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.
- 17.3 Beim Tod der anspruchsberechtigten Person verfällt der Anspruch auf den zusätzlichen Sparbeitrag per Ende des Sterbemonats.
- 17.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem GAV-VRM Gebäudehülle.
- Art. 18 Härtefallersatzleistungen**
- 18.1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, die kumulativ:
- das 55. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben,
  - während 25 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudehülle gearbeitet haben und
  - unfreiwillig und endgültig aus dem Gebäudehüllengewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden sind.

18.2 Ein allfälliger Anspruch auf sowie Art und Höhe einer Härtefallersatzleistung wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Die Ausrichtung erfolgt als einmalige Einlage auf ein BVG-Konto. Barauszahlung ist ausgeschlossen.

18.3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2015 eingetreten ist.

18.4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

#### **Art. 19 Gesuchsverfahren und Kontrolle**

19.1 Um Leistungen zu erhalten, haben die Anspruchsberechtigten mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn ein Gesuch zu stellen und die Berechtigung zu belegen. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antragstellenden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

19.2 Bezogene Leistungen der Stiftung VRM, auf die kein Anspruch nach diesem Vertrag bestand, sind zurückzuerstatten.

19.3 Weitere Einzelheiten regelt das Reglement VRM Gebäudehülle.

### **V. Vollzug**

#### **Art. 20 Stiftung VRM Gebäudehülle**

20.1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung des VRM Gebäudehülle im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Gebäudehülle (nachfolgend Stiftung VRM) gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM Gebäudehülle zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber den Vertragsunterworfenen durchzuführen und in Vertretung der Vertragsparteien im eigenen Namen Betreibungen und Klagen zu erheben.

20.2 Die Stiftung VRM kann die operative Umsetzung des Stiftungszwecks einer dafür geeigneten externen Organisation übertragen. Insbesondere kann die Stiftung VRM zur Erreichung ihres Zweckes Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

20.3 Die Stiftung VRM kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV Gebäudehülle gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.

20.4 Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des GAV-VRM Gebäudehülle zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:

- a) Betriebskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden GAV-VRM Gebäudehülle, namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;
- b) Lohnbuchkontrollen;
- c) Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.

20.5 Die Vollzugsorgane des GAV Gebäudehülle und des GAV-VRM Gebäudehülle melden der Stiftung VRM unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des GAV Gebäudehülle (Lohnbuchkontrollen) feststellen.

#### **Art. 21 Stiftungsrat**

21.1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er bildet gleichzeitig die paritätische Kommission und kontrollierte die Einhaltung des GAV-VRM Gebäudehülle im Sinne von Art. 357b OR.

21.2 Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.

21.3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement VRM Gebäudehülle (Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe) kann er mit Ausnahme der Notkompetenzen des Stiftungsrates gemäss Art. 10 Abs. 2 des vorliegenden GAV-VRM Gebäudehülle nur mit Zustimmung der Vertragsparteien ändern.

21.4 Das Reglement kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

#### **Art. 22 Sanktionen bei Vertragsverletzungen**

22.1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren werden auch die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden.

22.2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, werden mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet.

22.3 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfälligen früher ausgesprochenen Sanktionen.

22.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

22.5 Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung VRM zu und sind gemäss Stiftungszweck zu verwenden.

**Art. 23 Gerichtliche Zuständigkeit**

23.1 Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten.

23.2 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des Gesamtarbeitsvertrages VRM Gebäudehülle gilt der deutsche Wortlaut.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 24 Änderung gesetzlicher Vorschriften**

24.1 Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

**Art. 25 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

25.1 Der GAV-VRM Gebäudehülle tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

25.2 Der GAV-VRM Gebäudehülle wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2028.

25.3 Wird der GAV-VRM Gebäudehülle gekündigt und erfolgt keine Verlängerung mit Übernahme der bisherigen Verpflichtungen, so können nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Ansprüche an die Stiftung mehr angemeldet werden.

25.4 Wird der GAV-VRM Gebäudehülle von keiner Seite gekündigt, so verlängert sich dieser jeweils automatisch um zwei weitere Kalenderjahre.

**Art. 26 Übergangsregelung bei freiwilliger Unterstellung**

26.1 Im Sinne einer Übergangsregelung zu Art. 13 Ziffer 2 GAV-VRM Gebäudehülle sind freiwillig unterstellte Personen der Jahrgänge 1955 bis 1960 ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb bis spätestens 6 Monate nach dessen Unterstellung unter den GAV-VRM Gebäudehülle angemeldet worden sind.

**Art. 27 Vertragsänderungen**


27.1 Einzelne Bestimmungen dieses GAV-VRM Gebäudehülle können durch die vertragsschliessenden Parteien jederzeit geändert werden. Gesetzliche Vorgaben und Auflagen der Aufsichtsbehörde der Stiftung VRM bleiben vorbehalten.

## Die Vertragsparteien

Uzwil, Bern, Zürich, 20. Juni 2018

**Für die Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen**

Der Präsident



Walter Bisig

Als Mitglied der Geschäftsleitung



Dominik Frei

**Für die Gewerkschaft Unia**

Die Präsidentin



Vania Alleva

Der Vize-Präsident



Aldo Ferrari

Die Co-Leiterin Sektor Gewerbe



Bruna Campanello

**Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident



Arno Kerst

Der Vize-Präsident



Hans Maissen

## Anhang 1 zum GAV-VRM Gebäudehülle

Gültig ab 1. Januar 2019

Tabelle A: Überbrückungsrente (gem. Art. 14 Abs. 2 GAV-VRM Gebäudehülle bzw. Ziffer 4.1.5 Reglement VRM Gebäudehülle)

Leistungsbestimmendes Alter (1) in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes (2)
Männer	Frauen	
60/00 - 60/11	59/00 - 59/11	36.0%
61/00 - 61/11	60/00 - 60/11	44.0%
62/00 - 62/05	61/00 - 61/05	54.0%
62/06 - 64/11	61/06 - 63/11	72.0%

(1) gemäss Ziffer 4.1.5 Reglement VRM Gebäudehülle

(2) bis zu einem Monatslohn von höchstens dem 3,25-fachen der maximalen monatlichen AHV-Altersrente

## Alphabetisches Sachregister

Zitierweise der Sachregisterhinweise:

- Ziffern stehen für Artikel
- A steht für Anhang

<b>A</b>		<b>L</b>	
Allgemeinverbindlichkeit	4	Leistungszeitraum	11.2
Änderung der Beitrags- und / oder Leistungspflicht	10	Leistungen	IV
Änderung gesetzlicher Vorschriften	24	Leistungsarten	12
Anspruchsberechtigte Personen	13	<b>M</b>	
Anspruchsberechtigung	13.4	Massgeblicher Lohn	7.3
Arbeitszeitreduktion - Anpassung	14.3	Mittelherkunft	6
Auszahlungsmodus	14.5	<b>N</b>	
<b>B</b>		Nicht unterstellte Personen	2.2
Beiträge	7	<b>O</b>	
Beitragshebung	8	Ordentliche Überbrückungsrente	14
Betrieblicher Geltungsbereich	2	<b>R</b>	
<b>F</b>		Räumlicher Geltungsbereich	1
Finanzierung	III	Rente / Rentenleistung	14
Finanzplanung	9	<b>S</b>	
Finanzkontrolle	9	Sanktionen bei Vertragsverletzung	22
Friedenspflicht	5	Stiftung VRM Gebäudehülle	20
Freiwillige Unterstellung	3	Stiftungsrat	21
<b>G</b>		<b>T</b>	
Geltungsbereich	I	Tod des Leistungsbezügers	17
Gerichtliche Zuständigkeit	23	<b>U</b>	
Gesuchsverfahren und Kontrolle	19	Überbrückungsrente	14
Grundsatz	11	Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI
<b>H</b>		Übergangsregelung freiwillige Unterstellung	26
Härtefallersatzleistungen	18	<b>V</b>	
<b>I</b>		Vertragsänderungen	27
Inkrafttreten des Vertrages	25	Vertragsdauer	25
Invalidität des Leistungsbezügers	16	Vertragsverletzung – Sanktionen	22
<b>K</b>		Vollzug	V
Kontrollinstanz	20.4	Voraussetzungen zur Leistungsberechtigung	13.1
Kontrolltätigkeiten	20.3	<b>Z</b>	
Konventionalstrafen	22.2	Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag	15
Kontroll- und Verfahrenskosten	22.5		